

1973  
BV / R 0102-12/20

**REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG**  
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU  
Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-Mail: [abteilung9@rpf.bwl.de](mailto:abteilung9@rpf.bwl.de) - Internet: [www.rpf.bwl.de](http://www.rpf.bwl.de)  
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

Stadt Heilbronn  
Planungs- und Baurechtsamt  
Cäcilienstraße 45  
74072 Heilbronn

Freiburg i. Br., 11.02.2019  
Durchwahl (0761) 208-3046  
Name: Frau Koschel  
Aktenzeichen: 2511 // 19-00484

## Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

### A Allgemeine Angaben

**Aufstellung des Bebauungsplanes 35/20 „Südlich Hanselmannstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB, Stadtteil Böckingen der Stadt Heilbronn (TK 25: 6821 Heilbronn)**

### Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Ihr Schreiben Az. 63.1/gr-61.22-8864/2019 vom 15.01.2019 mit E-Mail vom 16.01.2019

Anhörungsfrist 22.02.2019

### B Stellungnahme

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

#### 1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

Keine

#### 2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Siehe Abschnitt „Grundwasser“.

### **3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken**

#### **Geotechnik**

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Grabfeld-Formation (Gipskeuper). Diese werden von Löss mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit verdeckt.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens sowie mit Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offene bzw. lehmgefüllte Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

#### **Boden**

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

#### **Mineralische Rohstoffe**

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

### **Grundwasser**

Das Plangebiet befindet sich in der Zone IIIB des fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebietes LUBW-Nr. 125.058 (Stadt Neckarsulm „TB II und III, Schachtbrunnen Freibad, Flachbrunnen 1 bis 8“). Aus hydrogeologischer Sicht sind zur Planung keine sonstigen Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

### **Bergbau**

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.

Da die Planung innerhalb einer unbefristet und rechtskräftig bestehenden Bergbauberechtigung liegt, wird um Aufnahme folgenden Bergbauvermerks in den Textteil des Bebauungsplanes gebeten:

„Das Planungsgebiet liegt innerhalb der Bergbauberechtigung „Gustav Hauck“, die zur Aufsuchung und Gewinnung von Steinsalz berechtigt. Rechtsinhaber der Berechtigung ist die Horizon Immobilien GmbH, Hannover.

In der genannten Bergbauberechtigung wurde in der Vergangenheit Sole durch Auslaugung der in 150 m Tiefe anstehenden Steinsalzlagerstätte des Mittleren Muschelkalks gewonnen. Nach den dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen liegt das Planungsgebiet außerhalb des potentiellen Einflussbereiches des ehemaligen Solungsgebietes.

Sollte zukünftig die Aufsuchung und Gewinnung von Steinsalz in dem vorgenannten Feld im Bereich des Bebauungsplanes aufgenommen werden, können bergbauliche Einwirkungen auf Grundstücke nicht ausgeschlossen werden. Für daraus entstehende Bergschäden im Sinne von § 114 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310) würde Schadenersatz nach §§ 115 ff. BBergG geleistet.“

Es wird darauf hingewiesen, dass bergbauliche Planungen zur Aufsuchung und Gewinnung von Steinsalz im Bereich des Bebauungsplanes derzeit nicht bestehen.

### **Geotopschutz**

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

### **Allgemeine Hinweise**

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

Anke Koschel  
Dipl.-Ing. (FH)

Planungs- und Baurechtsamt  
Umwelt und Arbeitsschutz

Heilbronn, den 14.03.2019  
Az.: 63 U/Gü 31.16

Planungs- und Baurechtsamt  
Frau Schimmel

## **Bebauungsplan Heilbronn B-Plan 35/20 HN-Bö "Südlich Hanselmannstr."**

Ihr Stellungnahmeersuchen vom 15.01.2019, Az.: 63.1/gr-61.22-8862/2019

### **Stellungnahme der Abteilung Umwelt und Arbeitsschutz zum Bebauungsplanentwurf**

#### **Naturschutz:**

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen die Planung.

#### **Gewässerschutz:**

Das Plangebiet ist bereits heute wohnbaulich genutzt. Es ist im Flächennutzungsplan als Siedlungsfläche dargestellt und folglich im Gesamtentwässerungsplan, der auch Nachverdichtungen abdeckt, berücksichtigt.

In der Begründung zum Bebauungsplan werden Defizite in der Leistungsfähigkeit des vorhandenen Kanalisationssystems angesprochen. Diese Defizite sind vor Umsetzung zusätzlicher Bebauung durch Herstellung der erforderlichen Kanalertüchtigungen zu bereinigen.

In der örtlichen Bauvorschrift C.3. wird das Sammeln von Niederschlagswasser in Zisternen und die Möglichkeit zur Versickerung geregelt. Als Voraussetzung für den Betrieb von Versickerungsanlagen wird dort ein gutachtlicher Nachweis der Schadlosigkeit gefordert. Diese Vorgehensweise wird ausdrücklich begrüßt.

#### **Altlasten:**

Im Plangebiet sind im städtischen Bodenschutz- und Altlastenkataster keine altlastverdächtigen Flächen bzw. Altlasten geführt.

#### **Bodenschutz:**

Das Plangebiet ist bereits heute wohnbaulich genutzt. Die Nachverdichtung und die Nutzungsintensivierung haben keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Bodenschutzes und werden positiv gewertet.

#### **Immissions-:**

Es liegen schalltechnische Untersuchungen vor, welche die Lärmsituation der unmittelbaren Nähe zur Saarlandstraße (B39) und der Straße Am Gesundbrunnen betrachten. Die Orientierungswerte der DIN 18005 werden im Plangebiet durch den Verkehrslärm überschritten. Es sind Schallschutzmaßnahmen erforderlich.

In unmittelbarer Nähe befindet sich die SLK Klinik. Nicht untersucht wurden die Lärmemissionen, welche durch die SLK Klinik auf das Plangebiet einwirken.

Hier wird Lärm durch Lüftungstechnik und durch PKW/ LKW An- und Abfahrten rund um die Uhr emittiert.